

b) die Verweise in den zu koordinierenden Texten ändern, damit sie mit der neuen Nummerierung übereinstimmen,

c) den Wortlaut der zu koordinierenden Bestimmungen ändern, um ihre Übereinstimmung zu gewährleisten und ihre Terminologie zu vereinheitlichen.

Art. 24 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.
Übergangsbestimmung

Art. 25 - [...]

[Art. 25 aufgehoben durch Art. 49 des G. vom 9. August 1980 (B.S. vom 15. August 1980)]

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 1303

[C - 2012/00291]

25 JUNI 1998. — Wet tot regeling van de strafrechtelijke verantwoordelijkheid van ministers. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 25 juni 1998 tot regeling van de strafrechtelijke verantwoordelijkheid van ministers (*Belgisch Staatsblad* van 27 juni 1998).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 1303

[C - 2012/00291]

25 JUIN 1998. — Loi réglant la responsabilité pénale des ministres Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 25 juin 1998 réglant la responsabilité pénale des ministres (*Moniteur belge* du 27 juin 1998).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 1303

[C - 2012/00291]

25. JUNI 1998 — Gesetz zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

DIENSTSTELLEN DES PREMIERMINISTERS UND MINISTERIUM DER JUSTIZ

25. JUNI 1998 — Gesetz zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

TITEL I — Anwendungsbereich

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Der Appellationshof von Brüssel ist allein zuständig, um über einen Minister zu richten wegen Straftaten, die er eventuell in Ausübung seines Amtes begangen hat.

Für das Richten über einen Minister während seiner Amtszeit wegen Straftaten, die er eventuell außerhalb der Ausübung seines Amtes begangen hat, sind die Appellationshöfe des Orts, an dem die Straftat begangen wurde, der Appellationshof des Wohnorts des Angeklagten und der Appellationshof des Orts, an dem der Angeklagte gefunden wurde, gleichermaßen zuständig.

TITEL II — Verfolgung von und gerichtliche Untersuchung gegen Minister in den in Artikel 2 erwähnten Fällen

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 - Die Verfolgung eines Ministers kann ausschließlich vom Generalprokurator beim zuständigen Appellationshof eingeleitet werden. Sie wird unter seiner Leitung und Autorität ausgeübt.

Art. 4 - Die Amtsgeschäfte, die im Prinzip in die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters und des Prokurators des Königs fallen, werden vom Gerichtsrat beim zuständigen Appellationshof, der zu diesem Zweck vom Ersten Präsidenten dieses Gerichtshofes bestellt wurde, und vom zuständigen Generalprokurator ausgeübt, und zwar von jedem in seinem Bereich.

Sie können auf dem gesamten Gebiet des Königreichs alle Ermittlungshandlungen oder gerichtlichen Untersuchungshandlungen, die zu ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gehören, durchführen oder durchführen lassen. Sie setzen den Generalprokurator des Gerichtshofbereichs, in dem die Handlung durchgeführt werden muss, davon in Kenntnis. Dieser setzt seinerseits den Prokurator des Königs des Bezirks, in dem die Handlung durchgeführt werden muss, davon in Kenntnis.

Art. 5 - Wenn während der gerichtlichen Untersuchung in Bezug auf Straftaten, die außerhalb der Ausübung des Amtes begangen worden sind, der Ausübung des Amtes ein Ende gesetzt wird, wird die gerichtliche Untersuchung sofort vom zuständigen Prokurator des Königs und gegebenenfalls vom zuständigen Untersuchungsrichter gemäß den Vorschriften des Strafprozessgesetzbuchs und den Gesetzen über die Strafverfolgung übernommen.

Art. 6 - Die Regeln in Sachen Strafverfahren, die den durch vorliegendes Gesetz vorgeschriebenen Verfahrensformen nicht zuwiderlaufen, werden ebenfalls eingehalten.

KAPITEL II — *Sonderbestimmungen über die gerichtliche Untersuchung in den in Artikel 2 erwähnten Fällen*

Art. 7 - Außer bei Verbrechen oder bei auf frischer Tat entdeckten Vergehen können Zwangsmaßnahmen, für die der Befehl eines Richters erforderlich ist, insbesondere Vorführungsbefehle, Haussuchungen, Beschlagnahmen, die Ortung von Anrufen und das Abhören von Telefongesprächen sowie körperliche Untersuchungen, einem Minister gegenüber nur von einem Kollegium angeordnet werden, das sich aus dem in Artikel 4 erwähnten Gerichtsrat und zwei weiteren Gerichtsräten beim Appellationshof, die vom Präsidenten dieses Gerichtshofes bestellt wurden, zusammensetzt. Das Kollegium entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.

KAPITEL III — *Abschluss der gerichtlichen Untersuchung in den in Artikel 2 erwähnten Fällen*

Art. 8 - Wenn der in Artikel 4 erwähnte Gerichtsrat der Ansicht ist, dass die gerichtliche Untersuchung beendet ist, übermittelt er dem Generalprokurator die Verfahrensunterlagen und seinen Bericht. Wenn Letzterer die gerichtliche Untersuchung für unvollständig erachtet, kann er zusätzliche Anträge an den in Artikel 4 erwähnten Gerichtsrat richten.

Art. 9 - Wenn der Generalprokurator keine weiteren gerichtlichen Untersuchungshandlungen verlangt, beantragt er die Regelung des Verfahrens vor der Anklagekammer des zuständigen Appellationshofes, sofern die Abgeordnetenversammlung dazu die Genehmigung erteilt hat.

KAPITEL IV — *Genehmigung der Abgeordnetenversammlung für die direkte Ladung oder den Antrag auf Regelung des Verfahrens*Abschnitt 1 — *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 10 - Wenn der Generalprokurator einen Minister direkt vor den Appellationshof laden will, kann diese direkte Ladung nur mit der Genehmigung der Abgeordnetenversammlung erfolgen.

Art. 11 - Wenn der Generalprokurator gemäß Artikel 9 die Regelung des Verfahrens beantragen will, ist die Genehmigung der Abgeordnetenversammlung dazu erforderlich.

Abschnitt 2 — *Verfahren*

Art. 12 - § 1 - Im Falle eines Antrags auf Genehmigung für die direkte Ladung übermittelt der Generalprokurator der Abgeordnetenversammlung eine Aufstellung der Indizien mit Angabe ihrer möglichen Qualifizierung. Im Falle eines Antrags auf Genehmigung zur Beantragung der Regelung des Verfahrens übermittelt der Generalprokurator der Abgeordnetenversammlung ebenfalls eine Aufstellung der Indizien mit Angabe ihrer möglichen Qualifizierung zusammen mit der Anklageschrift.

Ohne in der Sache selbst zu befinden, überprüft die Kammer, ob der Antrag ernsthaft ist.

Sie kann ihre Genehmigung verweigern, wenn sich herausstellt:

— dass sowohl die Strafverfolgung als auch der Tatbestand offensichtlich im Wesentlichen auf politischen Gründen beruhen,

— dass die übermittelten Elemente unrechtmäßig, willkürlich oder unbedeutend sind.

§ 2 - Die Abgeordnetenversammlung berät gemäß den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung über den Antrag auf Genehmigung des Generalprokurators. Das Verfahren findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Die Kammer kann die Akte beantragen und den Generalprokurator sowie den Minister und seinen Beistand in der zuständigen Kommission getrennt anhören. Auf keinen Fall darf eine kontradiktorische Verhandlung stattfinden.

§ 3 - Wenn die Abgeordnetenversammlung die Genehmigung verweigert, ist diese Entscheidung definitiv, außer bei neuen Belastungstatsachen. Die Abgeordnetenversammlung kann ihre Entscheidung jedoch vertagen und diese von den von ihr geltend gemachten Gründen abhängig machen.

Abschnitt 3 — *Folgen der Genehmigung*

Art. 13 - Die Abgeordnetenversammlung teilt dem Generalprokurator ihre Entscheidung mit.

Wenn die Abgeordnetenversammlung ihre Genehmigung erteilt hat, lädt der Generalprokurator den betreffenden Minister direkt vor den Appellationshof beziehungsweise beantragt er die Regelung des Verfahrens vor der Anklagekammer.

Art. 14 - Die Verjährung der Strafverfolgung wird während des Verfahrens vor der Abgeordnetenversammlung bis zu ihrer Endentscheidung gehemmt.

Wenn die Abgeordnetenversammlung ihre Genehmigung für die direkte Ladung oder für den Antrag auf Regelung des Verfahrens in den in Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Fällen nicht erteilt, wird die Verjährung der Strafverfolgung bis zu dem Zeitpunkt, wo der Ausübung des Ministeramtes ein Ende gesetzt wird, gehemmt.

Art. 15 - Wenn der Ausübung des Ministeramtes nach der Verweisung durch die Anklagekammer, aber vor der Ladung vor den Appellationshof ein Ende gesetzt wird und es um Straftaten geht, die außerhalb der Ausübung des Amtes begangen wurden, zieht der Generalprokurator die Anklagekammer hinzu, und zwar ausschließlich im Hinblick auf die Feststellung, dass der Ausübung des Ministeramtes ein Ende gesetzt worden ist und dass der weitere Verlauf des Verfahrens somit den Bestimmungen des Strafprozessgesetzbuches und den Gesetzen in Sachen Strafverfolgung unterliegt.

Wenn die Taten, die zur Verweisung Anlass gegeben haben, mit einer Kriminalstrafe geahndet werden können, bestimmt die Anklagekammer, ob es Gründe gibt, um ausschließlich eine Korrekionalstrafe auszusprechen. Der Generalprokurator lässt die Akte im Hinblick auf die Fortsetzung der Strafverfolgung dem zuständigen Mitglied der Staatsanwaltschaft zukommen.

KAPITEL V — *Das Verfahren vor der Anklagekammer*

Art. 16 - Wenn die Anklagekammer der Ansicht ist, dass die Tat weder ein Verbrechen noch ein Vergehen noch eine Übertretung ist oder dass keinerlei Belastungstatsache gegen den Beschuldigten besteht, erklärt sie, dass es keinen Grund zur Verfolgung gibt.

Sie kann, wenn nötig, zusätzliche gerichtliche Untersuchungshandlungen anordnen.

Wenn die Anklagekammer der Ansicht ist, dass ausreichende Belastungstatsachen gegen den Beschuldigten bestehen, verweist sie ihn an den zuständigen Appellationshof.

TITEL III — Festnahme und Untersuchungshaft in den in Artikel 2 erwähnten Fällen

Art. 17 - Außer bei Entdeckung auf frischer Tat kann ein Minister nur mit der Genehmigung der Abgeordnetenkammer festgenommen und in Untersuchungshaft genommen werden.

Art. 18 - Wenn die Festnahme oder die Untersuchungshaft des Ministers sich als notwendig erweist, beantragt der Generalprokurator bei der Abgeordnetenkammer die Genehmigung dafür.

Art. 19 - Die Abgeordnetenkammer versammelt sich unverzüglich und befindet binnen fünf Tagen auf der Grundlage des Berichts des in Artikel 4 erwähnten Gerichtsrats und nachdem sie den Generalprokurator, den Minister und dessen Beistand angehört hat, über den Antrag auf Genehmigung zur Festnahme oder Untersuchungshaft. Das Verfahren findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und so, wie es in der Geschäftsordnung der Abgeordnetenkammer vorgesehen ist, statt.

Art. 20 - Wenn die Abgeordnetenkammer ihre Genehmigung erteilt hat, kann der in Artikel 4 erwähnte Gerichtsrat gegen den betreffenden Minister Haftbefehl erlassen.

Die Artikel 16 bis 20 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft sind auf die Ausstellung des Haftbefehls anwendbar, sofern sie mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes vereinbar sind.

Art. 21 - Die Anklagekammer befindet vor Ablauf der in Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft erwähnten Frist von fünf Tagen über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft. Anschließend befindet diese Kammer jeden Monat über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft.

Die Artikel 21 bis 25 und 35 bis 38 desselben Gesetzes sind auf die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft anwendbar, sofern sie mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes vereinbar sind.

TITEL IV — Verfahren vor dem Appellationshof**KAPITEL I — Zusammensetzung des Spruchkörpers**

Art. 22 - § 1 - Die in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Straftaten werden der Generalversammlung des Appellationshofes von Brüssel zugewiesen, die sich für das Richten über Minister aus sieben dem Rang nach bestimmten Mitgliedern zusammensetzt.

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

— aus dem Präsidenten, Rangerster und der französischen Sprachrolle zugehörig, wenn der Minister sich bei der Eidesleistung der französischen Sprache bedient hat oder sich an erster Stelle dieser Sprache bedient hat,

— aus dem Präsidenten, Rangerster und der niederländischen Sprachrolle zugehörig, wenn der Minister sich bei der Eidesleistung der niederländischen Sprache bedient hat oder sich an erster Stelle dieser Sprache bedient hat,

— und, in beiden Fällen, den Präsidenten ausgenommen, aus drei Mitgliedern, die der französischen Sprachrolle angehören, und drei Mitgliedern, die der niederländischen Sprachrolle angehören.

Wenn über mehrere Minister, die sich bei der Eidesleistung - gegebenenfalls an erster Stelle - einer unterschiedlichen Sprache bedient haben, zusammen gerichtet wird, steht die Generalversammlung unter dem Vorsitz des Gerichtsrats, der, als Rangerster, gemäß Artikel 43^{quinquies} des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten den Nachweis der Kenntnis beider Sprachen erbracht hat.

Die Sitzungen finden mit Simultanübersetzung statt.

§ 2 - Die in Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Straftaten werden der Generalversammlung des Appellationshofes zugewiesen, die sich für das Richten über Minister aus fünf Mitgliedern zusammensetzt, die vom Ersten Präsidenten, der selber den Vorsitz der Generalversammlung führt, dem Rang nach bestimmt werden.

§ 3 - Die Gerichtsräte, die gerichtliche Untersuchungshandlungen durchgeführt, Zwangsmaßnahmen angeordnet oder in der Anklagekammer getagt haben, tagen nicht in den in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Generalversammlungen.

KAPITEL II — Verfahren in der Sitzung

Art. 23 - Der Generalprokurator übt die Strafverfolgung vor dem Appellationshof aus.

Art. 24 - Der betreffende Minister erscheint auf Ladung des Generalprokurators hin.

Art. 25 - Das Verfahren wird durch die geltenden auf die Korrektionalgerichte anwendbaren Verfahrensbestimmungen geregelt, sofern sie nicht im Widerspruch zu vorliegendem Gesetz stehen.

Art. 26 - Wenn der Ausübung des Ministeramtes nach der Ladung ein Ende gesetzt wird und es sich um Straftaten handelt, die außerhalb der Ausübung des Amtes begangen wurden, bleibt die Sache beim Appellationshof anhängig.

TITEL V — Kassationsbeschwerde

Art. 27 - Gegen die vom Appellationshof erlassenen Entscheide kann nur beim Kassationshof in vereinigten Kammern Beschwerde eingereicht werden.

In den in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Fällen verweist der Kassationshof, wenn er den Entscheid für nichtig erklärt, die Sache gegebenenfalls an den Appellationshof von Brüssel zurück. In diesem Fall erkennt die in Artikel 22 § 1 erwähnte Generalversammlung, die aus sieben anderen Mitgliedern besteht und gemäß den Regeln desselben Artikels 22 § 1 zusammengesetzt wird, über die Sache.

In den in Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Fällen verweist der Kassationshof, wenn er den Entscheid für nichtig erklärt, die Sache gegebenenfalls gemäß den gemeinrechtlichen Regeln an einen anderen Appellationshof. In diesem Fall erkennt die Generalversammlung dieses Appellationshofes, die aus fünf Mitgliedern besteht und gemäß den in Artikel 22 § 2 erwähnten Regeln zusammengesetzt wird, über die Sache.

Art. 28 - [Abänderungsbestimmung]

TITEL VI — Sonderbestimmungen

Art. 29 - Die Mittäter und Komplizen der Straftat, wegen deren der Minister verfolgt wird, und die Urheber der damit zusammenhängenden Straftaten werden gleichzeitig mit dem Minister verfolgt und es wird gleichzeitig über sie gerichtet.

Der vorhergehende Absatz ist jedoch nicht auf Urheber von Verbrechen, politischen Delikten und Pressedelikten anwendbar, die mit der Straftat, wegen deren der Minister verfolgt wird, zusammenhängen.

Art. 30 - Vorliegendes Gesetz ist nicht anwendbar auf die Verfolgung eines Ministers und das Richten über einen Minister wegen Straftaten, die er eventuell in Ausübung eines Amtes als Mitglied einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung begangen hat.

Art. 31 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 25. Juni 1998

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

J.-L. DEHAENE

Der Minister der Justiz

T. VAN PARYS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

T. VAN PARYS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 1304

[C – 2012/00307]

15 FEBRUARI 2012. — Wet tot wijziging van het Gerechtelijk Wetboek wat betreft het oprichten van een bijzondere rol voor de collectieve schuldenregeling. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 15 februari 2012 tot wijziging van het Gerechtelijk Wetboek wat betreft het oprichten van een bijzondere rol voor de collectieve schuldenregeling (*Belgisch Staatsblad* van 1 maart 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 1304

[C – 2012/00307]

15 FEVRIER 2012. — Loi modifiant le Code judiciaire en ce qui concerne la création d'un rôle particulier pour le règlement collectif de dettes. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 15 février 2012 modifiant le Code judiciaire en ce qui concerne la création d'un rôle particulier pour le règlement collectif de dettes (*Moniteur belge* du 1^{er} mars 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 1304

[C – 2012/00307]

15. FEBRUAR 2012 — Gesetz zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Schaffung einer besonderen Liste für die kollektive Schuldenreglung betrifft — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 15. Februar 2012 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Schaffung einer besonderen Liste für die kollektive Schuldenreglung betrifft.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

15. FEBRUAR 2012 — Gesetz zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Schaffung einer besonderen Liste für die kollektive Schuldenreglung betrifft

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 712 des Gerichtsgesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Juli 2006, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

«Art. 712. Eilverfahrensklagen, Klagen per Antragschrift und gemäß Artikel 1675/4 per Antrag eingereichte Klagen werden in besondere Listen eingetragen.»

Art. 3 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der König kann das Inkrafttreten auf ein früheres als das in Absatz 1 erwähnte Datum festlegen.